

## Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

### Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 58 des Abgeordnetengesetzes

#### 1 Vorbemerkung

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 58 Absatz 2 Satz 3 AbgG).

#### 2 Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 58 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt.“

(Absatz 1)

„Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen.“

(Absatz 2 Satz 1)

Der in § 58 Absatz 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, dass die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

#### 3 Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 55 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit.“

(Absatz 1)

„Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten.“

(Absatz 2)

„Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.“

(Absatz 3)

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen.  
Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen (BVerfGE 80, 188 [219, 231]).
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.  
Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt (BVerfGE 80, 188 [213, 214]).

#### **4 Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 2023**

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 58 Absatz 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02, Kapitel 0212 bei Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 2023 auf insgesamt 126 084 000 Euro festgesetzt worden. Daraus ergeben sich ein monatlicher Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 469 742 Euro und ein monatlicher Betrag für jedes Mitglied in Höhe von 9 806 Euro. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 vom Hundert auf den Grundbetrag und von 10 vom Hundert auf den Betrag für jedes Mitglied.

#### **5 Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat**

1. Aus den von den Fraktionen gemäß § 60 Absatz 4 Satz 2 AbgG bis zum 30. Juni 2023 vorgelegten Rechnungen für das Kalenderjahr 2022 ergibt sich, dass die Geldleistungen insgesamt zu 78 vom Hundert für Personalausgaben und zu 22 vom Hundert für Sachausgaben verwendet worden sind.
- 1.1 Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2020 = 100) im Juli 2023 im Jahresmittelwert eine durchschnittliche Preiserhöhung von 4,33 vom Hundert bei den Kosten für Personenbeförderung, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen, Kosten für Post und Telekommunikation, Informationsverarbeitungsgeräte, Reparatur an Audio-, Foto- und IT-Geräten und Zubehör sowie Druckerzeugnisse.  
Angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 22 vom Hundert für ihre Sachausgaben ist es notwendig, dass dieses Ergebnis zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,95 vom Hundert für das Jahr 2024 führt.
- 1.2 Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst im Jahr 2023 erhalten die Beschäftigten in 2023 und 2024 Einmalzahlungen von insgesamt 3.000 Euro als Inflationsausgleichsgeld. Ab dem 1. März 2024 wird zunächst der Sockelbetrag der Tabellenentgelte um 200 Euro angehoben und anschließend linear um 5,5 vom Hundert erhöht. Die Erhöhung der Entgelte ab 1. März 2024 führt zu einem finanziellen Mehraufwand bei den Fraktionen, der in Höhe von 11,5 vom Hundert zu berücksichtigen ist.  
Angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 78 vom Hundert für ihre Personalausgaben ist es notwendig, dass die dauerhafte Erhöhung der Entgelte ab dem 1. März 2024 zu einer entsprechenden Erhöhung der Geldleistungen um 7,47 vom Hundert für das Jahr 2024 führt.  
Die nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen vorgesehene Zahlung eines Inflationsausgleichsgeldes wird bei der Anpassung dagegen nicht dauerhaft berücksichtigt (siehe Ziffer 2).
2. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden die Geldleistungen an die Fraktionen unter Berücksichtigung des vorgenannten Ergebnisses der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst und der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Verbraucherpreisindex für Deutschland um insgesamt 8,42 vom Hundert erhöht. Daraus ergeben sich ein monatlicher Grundbetrag für jede Fraktion in Höhe von 509 294 Euro und ein monatlicher Betrag für jedes Mitglied in Höhe von 10 632 Euro. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 vom Hundert auf den Grundbetrag und von 10 vom Hundert auf den Betrag für jedes Mitglied.

Im Februar 2024 wird der Grundbetrag für jede Fraktion (einschließlich des Oppositionszuschlages) einmalig zusätzlich um den Betrag erhöht, den die jeweilige Fraktion für die Zahlung des Inflationsausgleichsgeldes im Wege von Einmalzahlungen aufwendet (Gesamtbetrag Fraktionen: 3.303.480 Euro).

Berlin, den 28. September 2023

**Bärbel Bas**

